

Die Feststellung der Kriegsschäden in Deutschland.

Die Fortdauer des Krieges hat die Kriegsschäden in dem vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebieten der Kriegführenden Länder hoch anwachsen lassen. Die Vergütung der Kriegsschäden und da wieder vor allem die Feststellung des Begriffes: Kriegsschaden, gewinnt damit gesteigerte Bedeutung. In Deutschland ist in dieser Richtung vom Bundesrat in den letzten Tagen ein Gesetzentwurf abgeschlossen worden, der die Feststellung der Kriegsschäden behandelt. In Ostpreußen allein sind durch die beiden Russeneinfälle 24 Städte, 600 Dörfer, ungefähr 300 Güter und 34.000 Gebäude zerstört. Rund 100.000 Wohnungen sind gänzlich und ebenso viele teilweise ausgeplündert worden, 22 Kirchen, 25 Pfarrhäuser und 133 Schulgebäude wurden vernichtet. Der Verlust an Pferden allein beträgt rund 90.000 Stück. In den Reichslanden sind zurzeit vom Feinde noch Ortschaften mit zusammen 65.000 Einwohnern, das ist 3,4 Prozent der Gesamtbevölkerung besetzt. Auf die geräumten Gegenden entfallen Ortschaften mit etwa 48.500 Einwohnern, das ist 2,6 Prozent der Bevölkerung. Die Verwaltung hat sich dort bisher darauf beschränkt, nach Möglichkeit die Kriegsschäden zu ermitteln und in besonderen Fällen nach dem ostpreussischen Muster Vorentscheidungen zu zahlen. Im Reichstage, in der am 9. d. vorgenommenen ersten Lesung der Kriegsschadenvorlage sind die Kriegsschäden Ostpreußens allein auf $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark veranschlagt worden.

Der Gesetzentwurf stellt ein Provisorium dar. Das Kriegsleistungsgesetz des Jahres 1873 nahm für die Regelung der Kriegsschäden ein besonderes Reichsgesetz in Aussicht. Da dieses Reichsgesetz nun erst nach Beendigung des Krieges erlassen werden soll — im § 35 jenes 1873er Gesetzes ist für den Kriegsschadenersatz ein jedes maliges besonderes Reichsgesetz in Aussicht gestellt —, sind solche provisorische Maßnahmen nötig geworden.

Der Gesetzentwurf besagt, daß als durch den Krieg verursacht jene Beschädigungen gelten sollen, die unmittelbar hervorgerufen sind:

1. durch die kriegerischen Unternehmungen deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte;
2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl oder Plünderung in dem vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebiet.
3. durch die Flucht, Abschiebung oder Verschleppung der Bevölkerung aus dem vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebiet.

Wenn die Sache zerstört oder abhandeln genommen ist, wird der volle Wert, wenn sie nur beschädigt ist, die Wertverminderung festgestellt. Maßgebend ist der Wert vor dem Kriege. Bei Erwerbungen nach Ausbruch des Krieges mit nachweislich höheren Kosten können diese in angemessener Höhe in Rechnung gestellt werden. War der Wert der Sache zur Zeit der Beschädigung höher als der Friedenswert oder war bei notwendigen Ersatzbeschaffungen, insbesondere von Hausrat oder zur Fortführung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die Aufwendung höherer Kosten erforderlich, so können Zuschläge festgesetzt werden. In jedem Falle ist festzustellen, ob und inwieweit dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz aus einer Versicherung zusteht. Es werden Feststellungsbehörden gebildet, und zwar Ausschüsse, Oberausschüsse und ein Reichsausschuß. Bei den Feststellungsbehörden werden Vertreter des Reichsinteresses gestellt, die vom Reichskanzler ernannt werden. Gegen den Bescheid des Ausschusses scheidet dem Antragsteller wie den Vertretern des Reichsinteresses die Beschwerde an den Oberausschuß, gegen den Beschluß des Oberausschusses die Beschwerde an den Reichsausschuß frei. Eine Entschädigung verweigern Unwürdige, die sich bestimmter Vergehen gegen die Sicherheit des Reiches schuldig gemacht oder versucht haben, auf unlauterem Wege das Feststellungsverfahren zu beeinflussen. Die Schädigungen der Seeschifffahrt sollen, wie im Jahre 1871, durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Diese Schiffschadenschäden werden in dem vorliegenden Entwurf daher ausdrücklich ausgenommen.

Bemerkenswert ist unzweifelhaft, daß der Gesetzentwurf auch die von den Unternehmungen der eigenen (deutschen oder verbündeten) Truppen verursachten Beschädigungen als Kriegsschäden anerkennt, ein Zugeständnis, das angesichts der in dieser Richtung und hinsichtlich der Evaluierungsschäden z. aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten erhöhte Bedeutung gewinnt.

Der Verlust von Wechseln und Scheids wird nicht festgestellt, der Verlust von anderen Wertpapieren nur, soweit der Geschädigte nicht im Wege der Amortisierung Ersatz erlangen kann. Die Feststellung beschränkt sich auf die Ermittlung der Art und des Nennwertes der Wertpapiere sowie des Zeitpunktes ihres Verlustes.

Die preussische Regierung hat übrigens schon vor längerer Zeit, also ohne dieses Gesetz abzuwarten, mit der Ausbezahlung der Kriegsschadenvergütungen begonnen. Auf Rechnung der Kriegsschäden Ostpreußens, die, wie schon oben erwähnt worden ist, bis zu $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mark veranschlagt werden, sind auf 635.677 bis zum 1. März d. J. gestellte Anträge bereits 427,2 Millionen Mark an die Betroffenen ausbezahlt worden.